



Gemeinde Hohenfurch

Bekanntmachung

über die Genehmigung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenfurch

Der Gemeinderat Hohenfurch hat in seiner Sitzung am 19.01.2016 nach durchgeführtem Aufstellungsverfahren die 10. Flächennutzungsplanänderung in der Planfassung und Begründung mit Umweltbericht vom 19.01.2016, gefertigt vom Architekturbüro Reimann, 82256 Fürstenfeldbruck festgestellt.

Mit Bescheid vom 19.02.2016, Nr. 6100.02 Sg. 40 Nr. 1.10, hat das Landratsamt Weilheim-Schongau die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenfurch für den Änderungsbereich „Wohngebiet an der Wettersteinstraße“ genehmigt.

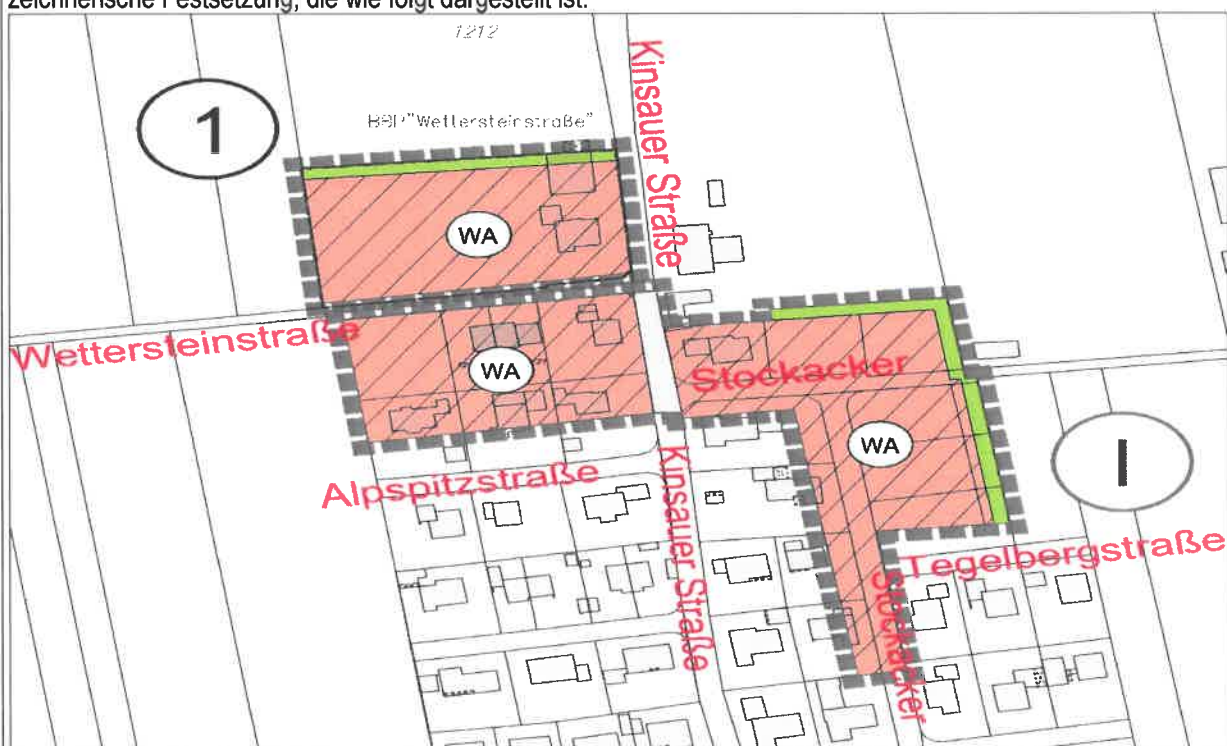
In diesem Genehmigungsbescheid führt das Landratsamt Weilheim-Schongau an, dass die Genehmigung zu erteilen war, da das Aufstellungsverfahren für die Änderung des Flächennutzungsplanes ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der Flächennutzungsplan den Bestimmungen des BauGB und den aufgrund des BauGB erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht (§ 6 Abs. 2 BauGB).

Diese Änderung betrifft die Einbeziehung des Bebauungsplanes „Wettersteinstraße“ mit Grünordnung.

Der Änderungsbereich der 10. Änderung befindet sich am nördlichen Ortsrand von Hohenfurch und besteht aus zwei engen räumlichen Teilbereichen:

- der **Änderungsbereich (1)**, nördlich der „Wettersteinstraße“ und westlich der „Kinsauer Straße“. Im Süden schließt er an das bebaute Wohngebiet (Ortsabrundungssatzung „Kinsauer Straße Nord“) an. Der westlich angrenzende Bereich wird im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als „Allgemeines Wohngebiet“ dargestellt und
- der **Anpassungsbereich/Ergänzungsbereich (I)**, südlich der „Wettersteinstraße“, westlich und östlich der „Kinsauer Straße“. Dieser umfasst den überwiegenden bebauten Bereich der Ortsabrundungssatzung „Alpspitzstraße“ und der Ortsabrundungssatzung „Kinsauer Straße Nord“ bis zu den dargestellten „Allgemeinen Wohngebieten“.

Für die Abgrenzung bzw. räumliche Aufteilung des Geltungsbereiches gilt die der Genehmigung zugrunde liegende zeichnerische Festsetzung, die wie folgt dargestellt ist:



Ziel und Zweck der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die planungsrechtliche Grundlage für ein kleineres Wohngebiet zu schaffen und so den Wünschen nach Bauland und den Wohnbedürfnissen der heimischen Bevölkerung im Gemeindegebiet durch eine gezielte bauliche Siedlungsentwicklung unter Einbeziehung des Bestandes nachzukommen. Damit sollen ein verträgliches Wachstum und die Eigentumsbildung weiter Teile der Bevölkerung ermöglicht werden. Ferner soll nahe des Änderungsbereiches, der Flächennutzungsplan an die bestehenden Ortsabrundungssatzungen („Stockacker“, „Alpspitzstraße“) und Bebauungsplan (Stockacker) angepasst werden.

Zu diesem Zweck ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Darstellung für den Bereich der Neuausweisung als „Allgemeines Wohngebiet“ (ca. 0,511 ha) und „Grünfläche, Zweckbestimmung Trenn-/Ortsrandeingrünung“ (ca. 0,049 ha) sowie für den Bereich der Anpassung als „Allgemeines Wohngebiet“ (ca. 1,229 ha), „Grünfläche, Zweckbestimmung Trenn-/Ortsrandeingrünung“ (ca. 0,770 ha) und „örtliche Straße“ (ca. 0,043 ha) vorgesehen.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. **Mit der Bekanntmachung wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenfurch wirksam.**

Jedermann kann die 10. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bauleitplanung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Hohenfurch, Hauptplatz 7, 86978 Hohenfurch und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altstadt, Marienplatz 2, Bauamt, Zimmer Nr. 7, 86972 Altstadt während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 10. Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hohenfurch geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches beigeführt wird.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an der Amtstafel

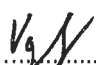
am: 01.03.2016

Abgenommen

am: 18.03.2016 



Hohenfurch, den 01.03.2016


.....
Vogelsgesang, 1. Bürgermeister